



# Bildungsreglement (inkl. Tagesschule)





## 1. Januar 2014

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf beschliesst, gestützt auf die kantonalen Bestimmungen:

## Bildungsreglement (inkl. Tagesschule) der Gemeinde Jegenstorf

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde Jegenstorf organisiert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule nach den kantonalen Vorschriften. Details regelt der Gemeinderat in einer Bildungsverordnung. Der Gemeinderat kann auch Schulverträge abschliessen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen zu schaffen.

### Organisation und Zuständigkeit

#### **Schulorgane**

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Schulorgane der Gemeinde sind:

- Leitung Ressort Bildung
- Bildungskommission
- Schulleitung

<sup>2</sup>Die Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Bildungskommission ergeben sich aus dem Anhang.

## Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

#### Zuweisung

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

#### Zumutbarkeit des Schulwegs

#### Art. 4

<sup>1</sup>Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup>Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Jegenstorf geeignete Vorkehrungen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

#### Besondere Massnahmen

#### Integration

#### Art. 5

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

#### **Tagesschule**

#### Tagesschule

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

<sup>2</sup>Die Grundsätze richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Details regelt der Gemeinderat mit einer Tagesschulverordnung. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Jegenstorf.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst über die Kosten für die Mahlzeiten. Pro Zwischen- und Hauptmahlzeit steht ihm ein Gebührenrahmen von Fr. 1.00 – Fr. 12.00 zur Verfügung.

#### Sekundarstufe I

#### Sekundarstufe I

#### Art. 7

<sup>1</sup>Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

<sup>2</sup>Der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

<sup>3</sup>In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem er in diesen Fächern zugewiesen ist (zur Zeit Manuelmodell).

<sup>4</sup>Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan (GU9) erfolgt im neunten Schuljahr in einer speziellen Sekundarklasse (Quarta).

<sup>5</sup>Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.

#### Weitere Bildungsangebote

#### Weitere Bildungsangebote

#### Art. 8

Die Gemeinde unterstützt weitere Bildungsangebote im Rahmen des ordentlichen Budgets.

#### Weitere Bestimmungen

## Mitwirkung / Information

#### Art. 9

<sup>1</sup>Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Art. 10

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Gemeindewahlen 2013 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 werden nach den Bestimmungen dieses Reglementes durchgeführt.

<sup>3</sup>Das Reglement über das Schulwesen vom 25. April 2008 und das Tagesschulreglement vom 27. November 2009 werden auf den 1. Januar 2014 aufgehoben.

Das Bildungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 beraten und angenommen.

### Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Einwohnergemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. König

R. Holzäpfel

**Auflagezeugnis** 

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 24. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

R. Holzäpfel

# Anhang I

Bildungskommission	
Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Bildungskommission der Schule Jegenstorf besteht aus sieben (7) Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied (1) des Ressorts Bildung ist von Amtes wegen Mitglied.
	<sup>3</sup> Weitere vier (4) Mitglieder der Gemeinde Jegenstorf werden an der Urne im Proporz gewählt.
	<sup>4</sup> Die zwei (2) Mitglieder der Vertragsgemeinden Münchringen und Iffwil/Zuzwil werden durch ihre Wahlorgane bestimmt. Deren Einsitz in die Bildungskommission wird durch den Gemeinderat Jegenstorf bestätigt.
	<sup>5</sup> Bei einer allfälligen Fusion von Vertragsgemeinden gemäss Abs. 4 mit Jegenstorf, wird der Sitzanteil gemäss Abs. 3 um die entsprechende Anzahl erhöht.
Organisation	<sup>6</sup> Die Bildungskommission konstituiert sich selbst und teilt die Aufgabengebiete unter den Mitgliedern auf.
Leitung	<sup>7</sup> Die Bildungskommission wird vom Leiter Ressort Bildung geführt.
Zuständigkeiten	<sup>8</sup> Die Aufgaben der Bildungskommission umfassen prioritär die strategische Führung der Schule sowie die Führung der Schulleitung. Weitere Aufgaben sind in der Bildungsverordnung sowie im Funktionendiagramm beschrieben.